

Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz
Tel. (04265) 8222
Fax. 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com



NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 21.12.2023

Kärntner Sparkasse:
IBAN AT852070606900047009
BIC KSPKAT2K
Raiffeisenbank Gurktal:
IBAN AT763951100000352070
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Anwesende:

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- Vzbgm. Lorenz Obersteiner
- Johanna Fugger, MA
- Christina Kronlechner
- Gert Kronlechner
- Vzbgm. Martin Ebner
- Ewald Schlowak
- Maria Ronacher
- Bernhard Frieser
- Frieser Stefan
- DI Ignaz Hübl

Schriftführerin: Mag.(FH) Angelika Panhofer

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Angelobung des neugewählten Gemeinderatsmitglied gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Umweltschutz, Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Kanalangelegenheiten, Straßen, Orts- und Regionalentwicklung gemäß § 26 K-AGO
3. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Familien, Sozialangelegenheiten und Gesundheit gemäß § 26 K-AGO
4. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kultur, Sport- und Musikschulangelegenheiten gemäß § 26 K-AGO
5. Bestellung eines Mitgliedes der Ortsbildpflegekommission; Beratung und Beschlussfassung
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2023
7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022
8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2022
9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022
10. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2022
11. WVA Glödnitz/Neubau Hochbehälter - Anerkennung der Annahmeerklärung zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Beratung und Beschlussfassung
12. Ankauf eines TLFA 2000 für die FF Glödnitz- Genehmigung des Investitions- und Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
13. Genehmigung des Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplanes 2023-2028; Beratung und Beschlussfassung
14. Feststellung des Stellenplanes per 01.01.2024, Beratung und Beschlussfassung
15. Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2024 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes; Beratung und Beschlussfassung
16. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 für die Gemeinde Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
17. Genehmigung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags für die operative Gebarung 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investition – und Finanzplanes 2024-2028; Beratung und Beschlussfassung
18. WVA Flattnitz - Änderung der Verordnung, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), Beratung und Beschlussfassung
19. ARA Glödnitz - Änderung der Verordnung, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung); Beratung und Beschlussfassung

20. Region Mittelkärnten - Erhöhung der Ortstaxe; Beratung und Beschlussfassung
21. Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Kärntner Straßengesetz laut Gegenüberstellung V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.05.2023, Zahl: 233033-V1-U betreffend des Grundstückes 4177/11 der KG Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
22. Veräußerung des Grundstückes 3885/7 in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 29m²; Beratung und Beschlussfassung
23. Vorkaufsrecht der Gemeinde Glödnitz am GSTK 157/10 in der KG 74404; Beratung und Beschlussfassung
24. Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Glödnitz und der Breitband Infrastruktur Kärnten; Beratung und Beschlussfassung
25. TKE Sammelstelle - Antrag der Gemeinderatsmitglieder FPÖ Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
26. Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraßenförderung; Beratung und Beschlussfassung
27. Feststellung des Kassenprüfungsberichtes vom 14.12.2023; Berichterstatter – GR Stefan Frieser

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörer. Bevor der Bürgermeister mit der Sitzung fortfährt, bittet er alle Anwesenden sich zu erheben. Es findet eine Gedenkminute zu Ehren des verstorbenen Kollegen und Mitarbeiters der Gemeinde Glödnitz, Peter Lohnauer, statt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden, bittet sie sich zu setzen und fährt mit der Gemeinderatssitzung fort. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden Herr GR Bernhard Frieser und Herr GR DI Ignaz Hübl bestimmt.

Anschließend bittet der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung um folgende zwei Punkte:

28. Kauf des Grundstückes 150/13 Eigentümer MF75 GmbH – Markus Feichtinger in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 2500 m² für den Wirtschaftshof Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
29. Kultur und Sportförderungen 2023; Kenntnisnahme

Dem Bürgermeister liegt ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ Glödnitz zum Thema „Abschaffung der Landesumlage“. Mit dem Einverständnis des Gemeinderates wird der Dringlichkeitsantrag vor Punkt 17 der Tagesordnung behandelt.

Die Fragestunde nach § 46 entfällt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Tagesordnung und die Erweiterung derselbigen, sowie die Behandlung des Dringlichkeitsantrages der FPÖ Glödnitz vor Punkt 17 der Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der K-AGO.

Die Gemeinderätin Frau Franziska Hübl, MSc hat ihr Amt als Gemeinderätin mit ihrem Schreiben vom 15.11.2023 per sofort zurückgelegt. Ihre Nachfolge tritt Herr DI Ignaz Hübl an.

Da bei der SPÖ – Glödnitz Herr DI Ignaz Hübl als Gemeinderat noch nicht angelobt wurde, bittet der Bürgermeister alle anwesenden sich von den Plätzen zu erheben.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel.

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr DI Ignaz Hübl gelobt dies in die Hand des Bürgermeisters!

Anschließend wird die Niederschrift vom Bürgermeister und dem Gemeinderatsmitglied DI Ignaz Hübl unterfertigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wählt DI Ignaz Hübl - SPÖ einstimmig in den Ausschuss für Umwelt, Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Kanalangelegenheiten, Straßen, Orts- und Regionalentwicklung gemäß § 26 K-AGO.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wählt DI Ignaz Hübl - SPÖ einstimmig in den Ausschuss für Familien, Sozialangelegenheiten und Gesundheit gemäß § 26 K-AGO.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wählt DI Ignaz Hübl - SPÖ einstimmig in den Ausschuss für Kultur, Sport- und Musikschulangelegenheiten gemäß § 26 K-AGO.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat bestellt DI Ignaz Hübl einstimmig als Mitglied der Ortsbildpflegekommission.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Amtsleiter erklärt, dass es grundsätzlich zwei Möglichkeiten gibt die Protokolle der Gemeinderatssitzungen genehmigen zu lassen. Spätestens in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung wird das Protokoll der vorangegangenen Sitzung durch den Gemeinderat als Kollegialorgan genehmigt. Oder die Protokollfertiger unterzeichnen das Protokoll im Anschluss an die Sitzung, spätestens jedoch bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

Um Unklarheiten im Vorfeld erst gar nicht entstehen zu lassen, wird künftig das Protokoll der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gleichzeitig mit der Einladung für die kommende Gemeinderatssitzung an die Gemeinderatsmitglieder ausgeschickt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die künftige Vorgehensweise bezugnehmend auf die Niederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung im Allgemeinen. Gleichzeitig genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2023.

Punkt 7 bis 10 der Tagesordnung

Der Amtsleiter ergreift das Wort und führt aus, dass er sich mit der Gemeindeaufsicht des Landes Kärnten in Verbindung gesetzt und dort eine Selbstanzeige eingebracht hat. Diese beinhaltet, dass die Protokolle verspätet ausgeschickt wurden und somit die Genehmigungen ausgeblieben ist. Der Gemeinderat hat nun die Möglichkeit als Kollegialorgan die Protokolle der vorangegangenen Sitzungen zu genehmigen.

Nach eingehender Diskussion genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates am 15.12.2022, am 20.10.2022, am 15.09.2022 und am 28.04.2022.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Das Ansuchen für ein Darlehn, um den Bau des Hochbehälters der WVA Glödnitz zu finanzieren, wurde bereits im März 2021 gestellt. Nach rund zwei Jahren wurde eben dieses Darlehn in der Höhe von EUR 143.286,- nun genehmigt.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. *Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL), des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).*
2. *Erwirkung sämtlicher für den Bau erforderlichen behördlichen Bewilligungen.*
3. *Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der Bezug habenden behördlichen Bewilligungen.*
4. *Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.*
5. *Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.*
6. *Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.*
7. *Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen.*
8. *Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.*
9. *Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.*
10. *Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden.*
11. *Ergänzend zu den im § 11 der FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere der Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.*
12. *Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen*

Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.

13. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt.
14. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1,0 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen.
15. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzuzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbunden Bedingungen ist in dem hierfür zuständigen Gremium, dem Gemeinderat, zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des Fondsdarlehens in der Höhe von EUR 143.286,- für den Bau des Hochbehälters der WVA Glödnitz, Zahl: 12-SWW-9770/2023-8. Die Annahmeerklärung wird vom Bürgermeister Hans Fugger, vom 1. Vizebürgermeister Lorenz Obersteiner, vom 2. Vizebürgermeister Martin Ebner sowie vom Bereichsleiter der WVA Glödnitz Amtsleiter Ing. Hannes Lungkofler unterfertigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 für die Freiwillige Feuerwehr Glödnitz kostet gesamt EUR 457.700,-, davon entfallen auf die Gemeinde Glödnitz aufgerundet EUR 230.000,-. Die Differenz wird durch Förderungen des Landesfeuerwehrverbandes Kärnten, den Verkauf des Altfahrzeuges sowie durch Mittel aus der Feuerwehrekassa direkt aufgebracht.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Baukosten								
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung								
Außenanlagen								
Anschlusskosten								
Sonstige Mittelverwendungen								
Planungsleistungen								
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)								
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)								
Fahrzeug - Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 MB Atego inkl. Seilwinde	395.900	395.900						
Zusatzausstattung	21.800	21.800						
Grundausrüstung	40.000	40.000						
Summe:	457.700	457.700	-	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**								
Zahlungsmittelreserve								
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung								
Bedarfszuweisungsmittel IR 2023	9.800	9.800						
Bedarfszuweisungsmittel IR	219.800	219.800						
Subventionen / KLFV inkl. Stützpunktbeitrag	115.000	115.000						
Feuerwehrekassa	15.000	15.000						
Verkauf Altgerät Mercedes TLFA 2000 A	30.000	30.000						
Bedarfszuweisungsmittel a.R. - Seilwinde FF Glödnitz	20.000	20.000						
Subventionen / KLFV für Seilwinde	15.300	15.300						
Sb Förderung für Ausrüstungsgegenstände vom TLFA 2000 A	32.800	32.800						
Summe:	457.700	457.700	-	-	-	-	-	-

Nach einer kurzen Diskussion genehmigt der Gemeinderat einstimmig den Investitions- und Finanzierungsplan für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges TLFA 2000 der Freiwilligen Feuerwehr Glödnitz.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Einleitend erklärt der Amtsleiter, dass es ab dem Finanzjahr 2024 die Aufteilung in Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen und dem Gemeindefinanzausgleich nicht mehr geben wird. Beide Bereiche werden zusammengefasst und künftig als Globalbudget bezeichnet. Zudem wird das Globalbudget auf EUR 549.000,- aufgestockt, im Jahr 2023 waren es noch EUR 518.700,-.

Des Weiteren wurde der Bonus für Interkommunale Zusammenarbeit IKZ von EUR 40.000,- auf EUR 50.000,- erhöht. Außerdem kann der IKZ Bonus künftig auch dafür eingesetzt werden, die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Verbänden, wie dem Schulgemeindevorstand, zu decken.

Der noch verfügbare IKZ Bonus aus den Jahren 2022 und 2023 wurde für das Langlaufprojekt Flattnitz gebunden. Aber auch hier ist es nötig, dass sich mindestens zwei Gemeinden an dem Projekt beteiligen, um als Projekt im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit gewertet zu werden.

Für das kommende Jahr 2024 ist die oberste Priorität den Haushalt der Gemeinde Glödnitz kostendeckend zu führen. Erst dann können Projekte realisiert werden, so die ausdrückliche Empfehlung der Gemeindevision.

Einzig das Projekt des Tanklöschfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Glödnitz wurde in den Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2023-2028 aufgenommen. Im Jahr 2023 wurden bereits EUR 6.800,- gebunden und im Jahr 2024 werden EUR 219.800,- gebunden.

Gemeinde Glödnitz **Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2023 - 2028**

Vorhaben	Gesamt	Vorjahre	IP 2023	IP 2024	IP 2025	IP 2026	IP 2027	IP 2028
BZ-Rahmen		336.000,00	336.000,00					
Gemeindefinanzausgleich		174.000,00	182.700,00					
Global Budget				549.000,00	549.000,00	549.000,00	549.000,00	549.000,00
BZ innerhalb des Rahmens			336.000,00					
Asph. Graiwinkel-Reitererstr., Tilg. RegFD-Teil 1	162.500,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00				
Asph. Graiwinkel-Reitererstr., Tilg. RegFD-Teil 2	75.000,00	15.700,00	15.700,00	15.700,00	15.700,00			
Abgangsdeckung Liftgesellschaft 2022	60.000,00		60.000,00					
Abgangsdeckung Glödnitz KG 2022	35.000,00		35.000,00					
Asph. Graiwinkel-Reitererstr., Tilg. RegFD-Teil 2 BAIII	125.000,00	25.300,00	25.300,00	25.300,00	25.300,00	25.300,00		
TLFA 2000 FF Glödnitz	264.400,00		0,00					
Aufbauseilwinde TLFA 2000	38.300,00		3.000,00					
Ankauf TLFA 2000 - FF Glödnitz	6.800,00		6.800,00	219.800,00				
Zweckänderung Asph. Graiwinkel-Reitererstr., BA I auf o. Gebarung 2023	45.000,00	45.000,00	0,00					
Zweckänderung - Neubau Bauhof auf operative Gebarung 2023	50.000,00		50.000,00					
Rest Bedarfszuweisungsmittel für die operative Gebarung 2023	13.800,00		13.800,00					
Grundkauf - Kläranlage Flattnitz	15.300,00		15.300,00					
Hangsicherungsmaßnahmen Auffahrt Altenmarkt	9.700,00		9.700,00					
Katastrophenschäden Flattnitz/Glödnitz 2023	56.500,00		28.200,00					
Betreuungsdienst Wildbach und Lawinenverbauung	30.000,00	3.000,00	7.000,00					
Riss und Fugensanierung Gemeindegebiet Glödnitz	32.200,00		32.200,00					
Verbraucher BZ Rahmen			336.000,00	294.800,00	41.000,00	25.300,00	0,00	0,00
Freier BZ Rahmen			0,00					
BZ außerhalb des Rahmens übertragen auf 2024			672.000,00					
Neubau Bauhof	400.000,00		300.000,00	100.000,00				
Langlauf Flattnitz - Grundkauf	50.000,00		50.000,00					
Seilwinde TLFA A 2000 - FF Glödnitz	20.000,00		20.000,00					
Ankauf/Sanierung Dorfschmiede	30.000,00		30.000,00					
IKZ - Bonus	80.000,00	40.000,00	40.000,00	50.000,00				
Grundsteuer Neu - Verwaltungsgemeinschaft 2022 und 2023	1.722,00	1.722,00	3.566,00					
IKZ - Verein Kärntner Holzstraße	5.000,00	2.500,00	2.500,00					
IKZ - Teilasphaltierung ASZ Gurktal	21.400,00	21.400,00						
IKZ - Infrastrukturerhaltung Flattnitzer Liftgesellschaft	5.000,00		5.000,00					
Langlaufprojekt Flattnitz			9.378,00	33.934,00				
Schulgemeindevorstand	23.400,00			45.000,00				
KEM - Gurktal/Friesach				5.000,00				
Verbraucher IKZ Bonus		40.000,00	40.000,00	50.000,00				
Freier IKZ Bonus		0,00	0,00	0,00				

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2023 – 2028.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Glödnitz gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl 87/2018, liegt bei 180 Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 12).

Nach Begutachtung des Stellenplan-Entwurfes wird von der Gemeindeaufsicht mitgeteilt, dass sich der Stellenplan lediglich um drei Stellenwertpunkte (aufgrund der amtswegigen Erhöhung der Führungskräfte) im Vergleich zum gültigen Stellenplan erhöht hat und immer noch innerhalb der Beschäftigungsobergrenze liegt. Aufgrund dieser Tatsache bestehen gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2024 vorseiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände.

Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI	GKI	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	40,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%			9	39	39,00
5	100,00%	C	IV	8	36	36,00
6	50,00%	P5	III	2	18	
7	100,00%	P2	III	6	30	
8	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						177,00

Der Gemeinderat stellt einstimmig den Stellenplan der Gemeinde Glödnitz zum 01.01.2024 fest. (Die entsprechende Verordnung wird als Anlage a) der Niederschrift angehängt.)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Die Verrechnungsstunde für Leistungen eines Bauhofmitarbeiters werden mit 01.01.2024 wie folgt angepasst.
Ermittlung der Verrechnungsstunde für Leistungen des Bauhofes:

Lohnkosten + : produktive Arbeitsstunden = Stundenmittellohn
 Abfertigungsversicherung

€ 125.700,-- 3250 € 38,68

Regiekosten jährlich für:

Betriebsausstattung, Kleinwerkzeug, Verbrauchsgüter, Strom, Arbeitskleidung, Instandhaltung von Gebäuden und Werkzeugen, Versicherung, öffentliche Abgaben, Rücklagen

Regiekosten : prod. Arbeitsstunden = Regieaufschlag
 € 17.700,-- 3250 = € 5,45

Stundenmittellohn + Regieaufschlag = Verrechnungsstunde
 € 38,68 € 5,45 € **44,13**

Die Verrechnungsstunde wird dabei von bisher EUR 42,80 auf EUR 44,13 angepasst.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Verrechnungsstunde für Leistungen eines Bauhofmitarbeiters der Gemeinde Glödnitz auf EUR 44,13.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Wie bereits in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung besprochen wurde die Entscheidung über die Vergabe des Kassenkredits auf diese Gemeinderatssitzung verlagert. Dabei haben sich die Werte wie folgt verändert.

Angebote vom Oktober 2023:

Bankinstitut	Betrag	Zinssatz in%	fix/variabel	Zinsbelastung pro Jahr	€	Bereitstellung in %	Kosten jährlich	€	Gesamtkosten	€
Sparkasse	345000	4,512	fix	15566,40	€	0,00%	0,00	€	15566,40	€
Sparkasse*	345000	4,302	var	14841,90	€	0,125%	431,25	€	15273,15	€
RAIKA	345000	4,500	fix	15525,00	€	0,50%	1725,00	€	17250,00	€
RAIKA	345000	4,452	var	15359,40	€	0,50%	1725,00	€	17084,40	€

Angebote vom Dezember 2023:

Bankinstitut	Betrag	Zinssatz in%	fix/variabel	Zinsbelastung pro Jahr	€	Bereitstellung in %	Kosten Jährlich	€	Gesamtkosten	€
Sparkasse	345000	4,100	fix	14145,00	€	0,00%	0,00	€	14145,00	€
Sparkasse*	345000	4,252	var	14669,40	€	0,00%	0,00	€	14669,40	€
RAIKA	345000	4,350	fix	15007,50	€	0,50%	1725,00	€	16732,50	€
RAIKA	345000	4,422	var	15255,90	€	0,50%	1725,00	€	16980,90	€

Es veränderten sich die Konditionen des Angebotes der Kärntner Sparkasse mit dem fixen Zinssatz von 4,51% auf 4,10%. Ebenso sank der Zinssatz im variablen Bereich von 4,30% auf 4,25%. Auch der Zinssatz beim Fixzinsangebot der Raiffeisen Mittelkärnten eG sank von 4,5% auf 4,35% und der variable Zinssatz veränderte sich von 4,45% auf 4,42%. Das Verhältnis der Bereitstellungskosten blieb gleich, bei der Kärntner Sparkasse werden keine Bereitstellungskosten verrechnet, bei den Angeboten der Raiffeisenbank Mittelkärnten eG werden Bereitstellungskosten in der Höhe von 0,50% verrechnet.

Es wird festgehalten, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kredites das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, den Kassenkredit in der Höhe von EUR 345.000,- bei der Kärntner Sparkasse aufzunehmen. Dabei soll die Variante mit dem fixen Zinssatz gewählt werden.

Bevor mit Punkt 17 der Tagesordnung fortgefahren wird, verliest der Amtsleiter den Dringlichkeitsantrag der FPÖ Glödnitz gemäß § 42 K-AGO.

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann - eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend : Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

" Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen."

Der Bürgermeister unterbricht um 18:45 Uhr die Gemeinderatssitzung für 10 Minuten, um den einzelnen Fraktionen etwas Zeit zur Beratung zu geben. Die Gemeinderatssitzung wird um 18:55 Uhr wieder aufgenommen.

Der Gemeinderat entscheidet mit 7:4 Stimmen, dass der Antrag der FPÖ Glödnitz keine Dringlichkeit aufweist und daher nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt wird.

Gegen die Dringlichkeit stimmten BGM Hans Fugger – ÖVP, GV Lorenz Obersteiner – ÖVP, GR Johanna Fugger – ÖVP, GR Christina Kronlechner – ÖVP, GR Gert Kronlechner – ÖVP, Stefan Frieser – SPÖ, DI Ignaz Hübl – SPÖ. Für die Dringlichkeit stimmten GV Martin Ebner – FPÖ, GR Ewald Schlowak – FPÖ, Maria Ronacher – FPÖ, Bernhard Frieser – FPÖ.

Punkt 17 der Tagesordnung:

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist der Voranschlag für das nächstfolgende Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und beschließen, dass er mit Beginn des neuen Finanzjahres in Wirksamkeit treten kann.

Die Gemeinde Glödnitz ist als Abgangsgemeinde bemüht, die vorherrschende Infrastruktur im Gemeindegebiet zu erhalten und annähernd auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen.

Die strategische Planung im Bereich Tourismus wurde an die Region Mittelkärnten abgegeben. Parallel versucht die Gemeinde Glödnitz den Liftbetrieb auf der Flattnitz am Leben zu erhalten. 2024 können der Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. keine BZ mittel weitergegeben werden, da aufgrund der neuen Vorgabe (Globalbudget) vom Amt der Kärntner Landesregierung der operative Haushalt gedeckt sein muss, bevor BZ weitergegeben werden. Die Skilifte auf der Flattnitz zählen zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen im Gurktal und Metnitztal. Aus diesem Grund ist die Flattnitzer Liftgesellschaft m.b.H. auch auf die umliegenden Gemeinden angewiesen.

Als investives Projekt für 2024 wurde eine Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Glödnitz in den Voranschlag aufgenommen. Für die Finanzierung bzw. Bedeckung dieses Vorhabens sind zusätzliche Mittel in der Höhe von EUR 227.000,- notwendig.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die finanzielle Lage der Gemeinde Glödnitz war und bleibt auch für die Zukunft angespannt. Wir kämpfen für die Realisierung von attraktiven Tourismusprojekten und wollen unser schönes Gebiet touristisch aufwerten. Diese Vorhaben gelingen aber nur mit der finanziellen Unterstützung des Landes Kärnten.

Aus heutiger Sicht ist keine Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde Glödnitz zu erwarten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.733.300,00
Aufwendungen:	€ 2.820.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²	€ - 86.900,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2021

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

3.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.851.600,00
Auszahlungen:	€ 3.095.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	€ - 243.700,00

3.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Für 2024 sind Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen in der Höhe von ca. EUR 7.000,- zu verzeichnen. Im Gegenzug werden bei den Kostenersätzen um ca. EUR 150.000,- mehr vom Amt der Kärntner Landesregierung einbehalten.

Überproportional sind die steigenden Kosten. Ein stetiger Anstieg sind der Pensionsfonds, der Anteil der Gemeinde Glödnitz an der Sozialhilfe-Kopfquote und der Anteil der Gemeinde Glödnitz zur Abgangsdeckung von Krankenanstalten. Die laufenden Kosten wie Energie und Treibstoffe verschlechtern die finanzielle Situation der Gemeinde Glödnitz nochmals.

Zur Information wird der Strukturfonds noch erwähnt und erklärt. Gemeinden bekommen aus dem Strukturfonds Mittel zugewiesen, wenn sie drei Parameter erfüllen, die Bevölkerungsentwicklung, die Finanzkraft und die altersabhängige Quote. Für die Gemeinde Glödnitz bedeutet das folgendes, die Bevölkerungsentwicklung ist mehr als 1% positiv, die Finanzkraft ist schwach und die Bürgerinnen und Bürger sind im Schnitt zu jung. Aufgrund dessen ist die Gemeinde Glödnitz nicht berechtigt Mittel aus dem Strukturfonds zu erhalten. Es wird daher in den nächsten vier Jahren keine Mittelauszahlung für die Gemeinde Glödnitz aus dem Strukturfonds geben.

Daher ist es von äußerster Wichtigkeit im Jänner 2024 das Gespräch mit LR Ing. Fellner zu suchen. Ihm die Konstellation im Hinblick auf den Strukturfonds zu erläutern und um Unterstützung beim Tanklöschfahrzeug zu bitten. Auch soll auf die enorm gestiegenen Umlagen (Schulgemeindeverband, Sozialhilfeverband) hingewiesen werden. Mag. Heymich vom Gemeindebund ist bereit dazu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben und beim Gespräch dabei zu sein.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für die operative Gebarung 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2024-2028. (Die entsprechende Verordnung wird als Anlage b) der Niederschrift angehängt.)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Die jährliche Anpassung der Wasserbezugsgebühren der WVA Flattnitz läuft aus und es ist daher eine neue Verordnung zu beschließen. Die Wasserbezugsgebühr beträgt bis 31.12.2023 EUR 1,40 je m³, die Bereitstellungsgebühr beträgt je Einheit EUR 80,- je Verrechnungsjahr. Im Ortsgebiet Glödnitz beträgt die Wasserbezugsgebühr EUR 1,80 je m³, die Bereitstellungsgebühr beträgt ebenfalls EUR 80,- je Einheit und Verrechnungsjahr.

Aufgrund der vielen Zweitwohnsitze ist es auf der Flattnitz schwierig eine einheitliche Regelung zu finden. Es besteht ein relativ geringer Durchschnittsverbrauch der Einzelhaushalte, während die Revita GmbH mit dem Therapiezentrum und der Alpengasthof Isopp mehr als die Hälfte des Gesamtverbrauches der WVA Flattnitz beziehen. Zudem darf die Bereitstellungsgebühr nicht mehr als 50% der Gesamteinnahmen der Wasserbenützung ausmachen.

Daher wurde die Regelung ausgearbeitet, dass es zum einen keine Bereitstellungsgebühr mehr gibt. Das bedeutet, dass die EUR 80,- je Einheit und Verrechnungsjahr entfallen. Zum anderen wird eine Mindestabgabemenge von 80m³ je Bewertungseinheit eingeführt. Das bedeutet, dass unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch eine Mindestabgabemenge von 80m³ verrechnet wird, wird jedoch mehr als 80m³ bezogen, dann werden der tatsächliche Verbrauch abgerechnet.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRR 2015.

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Wasser beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- a. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 2,09/m³
- b. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 2,18/m³
- c. vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 EURO 2,27/m³
- d. vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 EURO 2,36/m³
- e. ab 01.01.2028 EURO 2,45/m³

Mit dieser Regelung leisten alle BezieherInnen des Wassers der WVA Flattnitz gleichermaßen einen Beitrag zur Erhaltung der Wasserversorgung.

Die Verordnung wurde zur Vorprüfung an die Gemeindeaufsicht des Landes Kärnten übermittelt. Die Rückmeldung lautete wie folgt. Im Hinblick auf das Kalkulationsergebnis 20506-2022 (Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM) erweist sich die Erhöhung der Gebühren als absolut unumgänglich. Ob mit dem jetzigen Schritt wirklich Stabilität im Gebührenhaushalt „Wasser/GWVA Flattnitz“ erreicht wird, wird zu beobachten sein.

Nach einigen Überlegungen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung der Wassergebührenverordnung der WVA Flattnitz, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden. (Die entsprechende Verordnung wird als Anlage c) der Niederschrift angehängt.)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Der jährliche Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a. vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025: EURO 109,09
- b. ab dem 1. Jänner 2026 EURO 118,18

Der Gebührensatz für die Benützung beträgt je m³ exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a. vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: EURO 2,45
- b. vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: EURO 2,55
- c. vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: EURO 2,64
- d. ab dem 1. Jänner 2027 EURO 2,73

Die Verordnung wurde zur Vorprüfung an die Gemeindeaufsicht des Landes Kärnten übermittelt. Die Rückmeldung lautete wie folgt. Im Hinblick auf das Kalkulationsergebnis 20506-2022 (Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM) findet der vorgelegte Entwurf in den gesetzlichen Bestimmungen seine Deckung. Die Gewichtung zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jedenfalls in Ordnung; der Kostendeckungsgrad ist in der zweiten Ausbaustufe erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Glödnitz, welche mit 01.01.2024 in Kraft tritt. (Die entsprechende Verordnung wird als Anlage d) der Niederschrift angehängt.)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Während die Nächtigungstaxe zur Gänze an das Land abgeführt wird, abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages für die Gemeinde, wird die Ortstaxe aufgeteilt.

Gemäß §5 Abs. 7 des Kärntner Tourismusgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet dem Tourismusverband einen Betrag in der Höhe von 50% zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ein Betrag in der Höhe von 45% der

regionalen Tourismusorganisation bereitgestellt werden. Der Betrag in der Höhe von 5% verbleibt als Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinde. Die Grundlage des Betrages ist das Jahresaufkommen der vorgeschriebenen Ortstaxe einschließlich der pauschalierten Ortstaxe.

Laut §5 Abs. 8 ist die Gemeinde verpflichtet die Mittel gemäß Abs. 7 für die Aufgaben des örtlichen Tourismus zu verwenden, sofern kein Tourismusverband besteht.

Der Obmann der Tourismusregion Mittelkärnten trat mit folgendem Anliegen an den Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz heran.

In der Tourismusregion ist es an der Zeit auf die Inflation zu reagieren und die Ortstaxe anzupassen, um unsere Leistungen und Projekte auch in Zukunft in der gewohnten Qualität liefern zu können. Als Grundlage für die Erhöhung der Ortstaxe ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Hierzu wurde in der letzten Generalversammlung am 29.6.2023 einstimmig beschlossen, dass die Gemeinden die Erhöhung der Ortstaxe auf € 2,00 pro Person / Nacht im Gemeinderat besprechen und beschließen sollten.

Der Gemeinderat spricht sich geschlossen gegen die Erhöhung der Ortstaxe von derzeit EUR 1,50 auf EUR 2,00 je Nächtigung aus. Da die Erhöhung mit 01.01.2024 in Kraft treten würde, ist die Vorlaufzeit zu gering und die Mehrkosten würden bei den Vermietern und den Betrieben hängen bleiben.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 233033-V1-U vom 16.05.2023 ausgewiesenen Trennstücke 1 im Ausmaß von 141 m² und Trennstück 2 im Ausmaß von 9 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.



Dabei handelt es sich um die Einfahrt beim Altstoffsammelzentrum ASZ in Kleinglödnitz. Um die Einfahrt zu erweitern, wurden Herrn Harder Kurt 150 m² Grund abgekauft. Nun wird dieser Grund mit einer gesonderten Verordnung in das öffentliche Gut übernommen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche kann diese mittels §15 Kärntner Grundverkehrsgesetz übertragen werden. Dafür ist lediglich der Erlass einer entsprechenden Verordnung vom Gemeinderat notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Erlass der Verordnung gemäß §22 Kärntner Straßengesetz laut Gegenüberstellung V408 der Angst Geo Vermessung ZTGmbH vom 16.05.2023, Zahl: 233033-V1-U betreffend des Grundstückes 4177/11 der KG Glödnitz 74404. (Die entsprechende Verordnung wird als Anlage e) der Niederschrift angehängt.)

Punkt 22 der Tagesordnung:

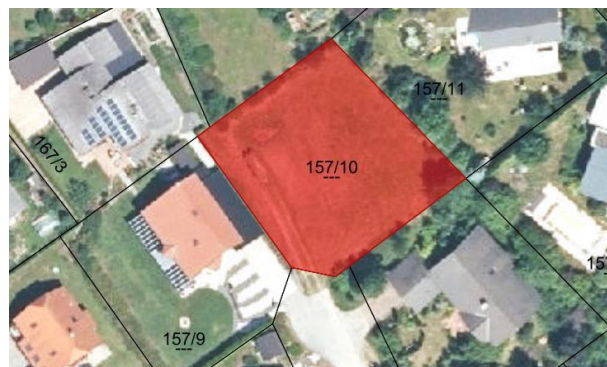
Bei dem Grundstück 3885/7 handelt es sich um das Ende einer Einfahrtsstraße im Ausmaß von 29m³. Eigentümer der umliegenden Grundstücke ist Dr. Christoph Berhard. Er trat an den Bürgermeister heran, um das kleine Stück öffentliches Gut zu erwerben, geboten wurden dafür EUR 300,- pro m².



Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes 3885/7 in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 29m³ zu einem Preis von EUR 300,- pro m³.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Wie bereits in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung besprochen trat die Familie Susanne und Joachim Bauschke an die Gemeinde Glödnitz heran, weil sie das Grundstück 157/10 in der KG Glödnitz 74404 verkaufen möchten und die Gemeinde Glödnitz auf diesem Grundstück ein Vorkaufsrecht besitzt.



In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2023 wurde beschlossen der Familie Bauschke ein Angebot in der Höhe von EUR 21.931,- zu unterbreiten um das Grundstück zu erwerben. Der Angebotspreis ergibt sich aus dem Kaufpreis aus dem Jahr 2002 hochgerechnet mit der Inflation, welcher als Mindestkaufpreis vertraglich vereinbart wurde. Die Familie Bauschke lehnte das Angebot mit der Begründung ab, dass ihr bereits ein Angebot von rund EUR 30.000,- für das Grundstück vorliege. Sie wären jedoch bereit sich in der Mitte der Angebote zu treffen, konkret bei EUR 26.465,96.

Ziel dieses Grundkaufes ist es, dass die Gemeinde Glödnitz das Grundstück mit einer Bebauungsverpflichtung weiterverkaufen kann. Das Grundstück ist vollständig aufgeschlossen und für einen Neubau vorbereitet.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Amtsleiter Ing. Lungkofler mit der Familie Susanne und Joachim Bauschke Kontakt aufnehmen und um Aufschub der Entscheidung über den Grundstücksverkauf bis März / April 2024 bitten soll.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Die Breitband Infrastruktur Kärnten stellte an die Gemeinde Glödnitz folgendes Ansuchen für einen sogenannten POP-Standort.

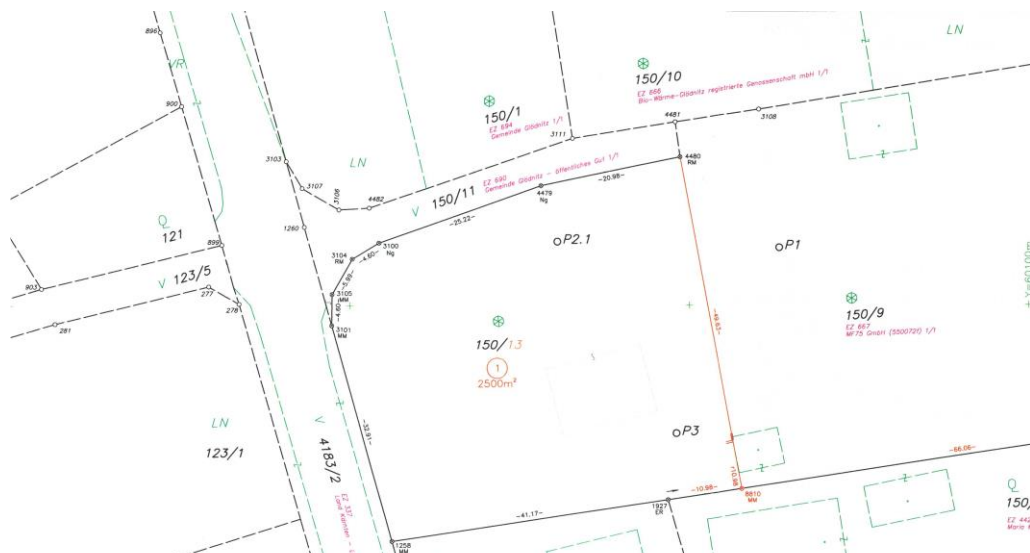
Der POP ist die Hauptzentrale des Glasfasernetzes in ihrer Gemeinde. Der POP-Standort sollte folgende Mindesteigenschaften erfüllen: Sicher vor Naturgefahren, Grundstück im öffentlichen Eigentum, Grundstücksfläche ca. 60m².

Damit die Breitband Infrastruktur Kärnten das POP-Bauwerk (Länge 6,0m, Breite 3,0m, Höhe 3,0m) auf dem Grundstück errichten kann, wird die Breitband Infrastruktur Kärnten einen Pachtvertrag mit der Gemeinde dafür abschließen.

Die derzeitige Planung sieht folgenden Standort für den POP vor:



Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde ein weiterer Vorschlag für den Standort des POP Bauwerkes erarbeitet. Dabei handelt es sich um das Grundstück 150/13, laut Teilungsplan der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 10.07.2023, GZ.: 233084-V1-U.



Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundstücke 150/1 und 150/13 der Breitband Infrastruktur Kärnten zur Auswahl zur Verfügung zu stellen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Dem Gemeinderat liegt ein Antrag gemäß § 41 K-AGO der FPÖ Glödnitz vor, der wie folgt lautet:

Aus Sicht der den Antrag stellenden Gemeinderäte ist zu überprüfen, ob für die Errichtung einer neuen/weiteren TKE-Sammelstelle eine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit besteht.

Nachstehend ist die Begründung unseres Antrages angeführt.

Die Gemeinde Glödnitz verfügt über eine gut funktionierende, ausreichend große TKE-Sammelstelle, in welcher jederzeit die Entsorgung tierischer Abfälle oder Kadaver möglich ist. Wesentlich größere Gemeinden betreiben Sammelstellen in ähnlicher Größe oder haben überhaupt keine gemeindeeigene TKE-Sammelstelle.

In der Gemeinde Glödnitz wurden im Jahr 2022 tierische Abfälle aller drei Kategorien von insgesamt etwas mehr als 8 Tonnen entsorgt. Dadurch entstanden der Gemeinde Entsorgungskosten in der Höhe von € 2.145,03. Es wurden mehrere Landwirte kontaktiert, wobei von keinem die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen/weiteren TKE-Sammelstelle gesehen wird. Auch gab es keine Beschwerden über einen etwaigen Platzmangel in der Sammelstelle.

Laut Aussagen des Bürgermeisters würde die neue TKE-Sammelstelle für die Landwirte errichtet werden und die „alte“ könne dann von den Jägern weiterbetrieben und natürlich auch die Entsorgung selbst finanziert werden. Vielleicht wurde dabei nicht bedacht, dass viele Bauern natürlich auch Jäger sind. Wo dürfen dann Personen, die weder Bauern noch Jäger sind, zum Beispiel verdorbenes Fleisch oder verendete Haustiere entsorgen?

Die Gemeinde sollte der gesamten Bevölkerung eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit tierischer Abfälle zur Verfügung stellen. Eine Unterscheidung zwischen Landwirten, Jägern und „normalen“ Einwohnern sollte es eigentlich nicht geben.

Die Entsorgungskosten für die Kategorie 2 (Hühner, Fallwild, Wildabfälle, etc.) betragen im Jahr 2022 € 1097,50. Von diesen Kosten dürfte von der gesamten Jägerschaft vermutlich nicht einmal die Hälfte verursacht worden sein. Das Argument, dass eine neue/weitere TKE-Sammelstelle für die Landwirte auch aus dem Grund errichtet bzw. benötigt werde, weil „die Jäger“ die bestehende Sammelstelle nicht sauber halten würden, ist nicht stichhaltig und nachvollziehbar.

Die Errichtung einer neuen TKE-Sammelstelle würde der Gemeinde Glödnitz erhebliche, unnötige Kosten verursachen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte auf eine entsprechende Auslastung einer Sammelstelle Bedacht genommen werden, zumal diese ganzjährig gekühlt werden muss. Wenn mit der Größe der bestehenden Sammelstelle bis dato das Auslangen gefunden werden konnte, so kann die zweckmäßige Auslastung von zwei Sammelstellen niemals möglich sein.

Wie soll man der Bevölkerung erklären, dass andere, größere Gemeinden überhaupt keine TKE-Sammelstelle betreiben und die Gemeinde Glödnitz sich zwei Sammelstellen „leisten“ möchte. Dies noch dazu in einer Entfernung von etwa 50 m Luftlinie. Die TKE-Sammelstelle ist von der Größe und dem anfallenden Entsorgungsbedarf absolut ausreichend. Es besteht keine Notwendigkeit für die Errichtung einer zweiten Sammelstelle.

Für uns als Gemeindevertreter gilt das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Errichtung einer zweiten TKE-Sammelstelle ohne jeglichen Bedarf würde alle diese drei Gebote verletzen. Es bleibt zu hoffen, dass es nicht notwendig sein wird, eine Sachverhaltsdarstellung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln, damit diese die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vorhabens prüft.

Nach einigen Wortmeldungen ergreift der Bürgermeister das Wort und befindet, dieses Thema zu gegebener Zeit dem Ausschuss zur weiteren Beratung zuzuweisen. Damit meint er, dass der Neubau des Bauhofes aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde Glödnitz im kommenden Jahr nicht weiterverfolgt werden kann. Sobald aber die Planung wieder aufgenommen wird, soll sich im Vorfeld der Ausschuss mit dem Thema der TKE befassen.

Nach eingehender Diskussion und reiflichen Überlegungen entschließt sich der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung des GR Ewald Schlowak – FPÖ (Stimmverhältnis 10:1), dem Antrag gemäß § 41 K-AGO zur TKE Sammelstelle Glödnitz zum jetzigen Zeitpunkt nicht statt zu geben.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Im Rahmen der Kärntner Holzstraßenförderungen wurden im Jahr 2023 insgesamt vier Projekte eingereicht. Laut Statuten kann ein maximaler Fördersatz von 33% der Baukosten laut Kostenermittlung den Projekten zugewiesen werden.

Die Gemeinde Glödnitz hat für das Jahr 2023 noch EUR 1.089,- an Fördermittel aus dem Topf der Kärntner Holzstraßenförderung zur Verfügung. Wenn die Förderquote 33% beträgt, werden EUR 846,88 an Fördermittel ausbezahlt. Der Amtsleiter präsentiert die Fotos der jeweiligen Projekte.

HOLZSTRASSENFÖRDERUNG 2023

Name	Straße	Ort	umgesetzte Maßnahme	Baukosten lt. Kostenermittlung	Förders.	Förderbetrag	IBAN	Bank
Martin Friesser	Margarethensiedlung 2 9346 Glödnitz	Glödnitz	Fassade	762,50	33,00%	251,63	AT74 5200 0000 0451 5951	Austrian Anadi Bank AG
Johann Ebner	Laas 12 9346 Glödnitz	Laas	Fassade	325,00	33,00%	107,25	AT51 2070 6046 0048 9282	Kärntner Sparkasse AG
Gerald Schlowak	Zauchwinkelstraße 7 9345 Kleinglödnitz	Altenmarkt	Fassase	225,00	33,00%	74,25	AT22 3926 7000 0009 6727	RB Spittal an der Drau
Gemeinde Glödnitz	Hemmaplatz 1 9346 Glödnitz	Glödnitz	Zaun u. Brücke	1.252,90	33,00%	413,46	AT85 2070 6069 0004 7009	Kärntner Sparkasse AG
			SUMME	2.565,40		846,58		

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Förderquote von 33% der Baukosten laut Kostenermittlung für die eingereichten Projekte.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva stimmt überein. Der SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0+/- 230) stimmt mit dem kumulierten Nettoergebnis überein. Die Veränderung der liquiden Mittel stimmt mit der Veränderung des Anfangsbestandes liquide Mittel und Endbestand liquide Mittel überein.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Kassenprüfbericht einstimmig zur Kenntnis.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Der Kauf des Grundstückes 150/13 in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 2500 m² für den Bau des neuen Bauhofes wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2023 beschlossen. Dieser Beschluss umfasste einen Quadratmeterpreis von EUR 57,- sowie eine gesonderte Vereinbarung über eine Gutschrift für Bauarbeiten in der Höhe von EUR 15.000,- und die darauf befindliche Rundbogenhalle wird nicht mitgekauft.



Nun stellt sich die finanzielle Lage der Gemeinde Glödnitz als äußerst angespannt dar und der Bau des neuen Bauhofes kann aufgrund dessen 2024 sicher, vermutlich auch die darauffolgenden Jahre, nicht durchgeführt werden. Die Arbeitsgeräte und Maschinen des Bauhofes werden daher weiterhin im Freien stehen und der Witterung ausgesetzt sein. Es bietet sich daher die Möglichkeit anstatt der EUR 15.000,- Gutschrift, die vereinbart wurde, die Rundbogenhalle mitzukaufen. Dafür müsste jedoch der Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2023 abgeändert werden.

Darüber hinaus würde ein Anschluss an den Mineralölabscheider, der sich am Gelände befindet, der Gemeinde Glödnitz zur Verfügung gestellt werden. Für die Instandhaltung wäre die Gemeinde Glödnitz verantwortlich, diese beinhaltet eine jährliche Sichtkontrolle sowie einen Tausch des Schüttgutes im Abstand von 3 Jahren.

Des weiteren erklärt der Amtsleiter noch, dass sich die Rundbogenhalle, die jetzt am Gelände steht, nach seinen Erkundigungen, inklusive Verankerung und Montage, bei einem Gesamtwert von EUR 15.000,- einpendelt.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Beschluss vom 19.07.2023 wie folgt abgeändert werden soll.

Für den Bau des neuen Bauhofes soll die Parzelle 150/13 in der KG Glödnitz 74404 im Ausmaß von 2500m² mit EUR 57,-/m² gekauft werden. Der Kaufpreis beinhaltet die Rundbogenhalle, wie sie liegt und steht, sowie die Mitbenützung des Mineralölabscheiders, wobei die Instandhaltung von Seiten der Gemeinde Glödnitz durchzuführen ist.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Der Amtsleiter bringt dem Gemeinderat die Subventionen und Förderungen der Vereine zur Kenntnis.

Das Kulturbudget hat sich aufgrund von außerordentlichen Zuwendungen wie folgt verringert:

- € 1.000,00 Sängerrunde Alpensohn (102-jähriges Bestandsjubiläum)
- € 1.000,00 Sängerrunde Glödnitz (100-jähriges Bestandsjubiläum)
- € 1.000,00 Landjugend Glödnitz (55-jähriges Bestandsjubiläum)

Folgende Vereinsförderungen werden für das Jahr 2023 ausbezahlt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Alpenblasmusikpelle Glödnitz | € 1.700,00 |
| - Sängerrunde Glödnitz | € 600,00 |
| - Sängerrunde Alpensohn | € 600,00 |
| - Jagdhornbläsergruppe Weydgesellen | € 400,00 |
| - Laienspielgruppe Glödnitz | € 400,00 |
| - Kreativgruppe Glödnitz | € 300,00 |
| - Landjugend Glödnitz | € 600,00 |

- Trachten- und Brauchtumsgruppe Glödnitz	€ 200,00
- Drehscheibe Glödnitz	€ 300,00
- Schiklub Metnitztal - Flattnitz	€ 900,00
- Sportverein - Glödnitz	€ 400,00
- Sportclub - Flattnitz	€ 1.100,00
- Werner Zemasch (Eislaufplatz)	€ 400,00
- Bernhard Frieser (Eislaufplatz)	€ 400,00
- Gert Kronlechner (Tennisplatz)	€ 200,00

Der Gemeinderat nimmt die Subventionen und Förderungen der Vereine der Gemeinde Glödnitz zur Kenntnis.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung mehr gibt, ist die Tagesordnung mit Punkt 29 erschöpft. Direkt im Anschluss ergreift der Amtsleiter das Wort und möchte den Gemeinderat über eingeholte Erkundigungen des GR Ewald Schlowak, FPÖ, in Kenntnis setzen.

Die Erkundigungen betreffen die Rechtsauskunft über die Befangenheit eines Mitglieds des Kontrollausschusses:
Seit Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz nahm an den Sitzungen des Kontrollausschusses als Vertretung eines Mitglieds des Kontrollausschusses ein Mitglied des Gemeinderates teil, welches gleichzeitig die Tochter des Bürgermeisters ist. Es wurde um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten, ob dieses Ausschussmitglied aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses als befangen anzusehen sei.

Folgende Rechtsauskunft wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 Gemeindeaufsicht, an Herrn Schlowak bzw. an die Gemeinde Glödnitz zur Information erteilt.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass im Rahmen einer Gemeinderats- bzw. Kontrollausschusssitzung sämtliche Tagesordnungspunkte anhand der vorangeführten Kriterien auf das Vorliegen einer allfälligen Befangenheit zu überprüfen sind und sich im Anlassfall das betroffene Mitglied von sich aus als befangen zu deklarieren und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieser Thematik den Sitzungssaal zu verlassen hat.

*In „Zweifelsfällen“, also dann, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 40 Abs 1 Z 5 K-AGO vorliegen, **hat gemäß § 40 Abs 2 K-AGO der Gemeinderat zu entscheiden***

Es erfolgen die Weihnachtswünsche des Bürgermeisters Hans Fugger, des 1. Vizebürgermeisters Lorenz Obersteiner, ÖVP, Stefan Frieser, SPÖ, und des 2. Vizebürgermeisters Martin Ebner, FPÖ, jeweils im Namen der Fraktionen.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

Bernhard Frieser

DI Ignaz Hübl

Die Schriftführerin:

Mag.(FH) Angelika Panhofer



Zahl: 011-0/2023
 Betr.: Stellenplan per 01.01.2024

Glödnitz, 21.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21.12.2023, Zahl: 011-0/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 180 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	40,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%			9	39	39,00
5	100,00%	C	IV	8	36	36,00
6	50,00%	P5	III	2	18	
7	100,00%	P2	III	6	30	
8	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						177,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at

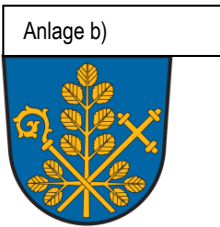


§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl: 011-0/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 902/1/2023

Datum: 21.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl: 902/1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.733.900,00
Aufwendungen:	€ 2.820.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁴ € - 86.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.851.600,00
Auszahlungen:	€ 3.095.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁵ € - 243.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁶ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Zweite Dekade des Ansatzes



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen⁷ wie folgt festgelegt:
Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von € 345.000,-- bei der Kärntner Sparkasse einstimmig beschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat beschließt auch einstimmig folgende Stundensätze:

1 Verrechnungstunde für den Bauhofarbeiter	€ 44,13
LKW Fusio Canter je km	€ 3,00
1 Verrechnungstunde – Rasentraktor	€ 45,80
Traktor John Deere - Normalbetrieb je Stunde	€ 45,00
Traktor John Deere - Winterdienst je Stunde	€ 65,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2024 und die Stundensätze des Wirtschaftshofes laut Vorlage.

F.d.R.d.A.
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 21.12.2023
abgenommen am:

⁷ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Glödnitz, 21. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl 810-0/2023 FI, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz der Gemeinde Glödnitz ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung-Flattnitz)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 112/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 78/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ist eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bemessung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
 - f. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EURO 2,09/m³
 - g. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EURO 2,18/m³
 - h. vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 EURO 2,27/m³
 - i. vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 EURO 2,36/m³
 - j. ab 01.01.2028 EURO 2,45/m³



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



- (2) Die Mindestabnahmemenge für jedes an die Versorgungsanlage angeschlossen Grundstück oder Bauwerk beträgt pro Jahr 80 Kubikmeter.
- (3) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1963, in der geltenden Fassung, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzähler ermittelt wird, die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils halbjährlich am 01.05. und 01.11. vorzuschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-FI, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Glödnitz, 21. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl: 851-0/2023, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 112/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 78/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Glödnitz werden von der Gemeinde Glödnitz Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Glödnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit (Grundeinheit).



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025: | EURO 109,09 |
| b) ab dem 1. Jänner 2026 | EURO 118,18 |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden. Die Messanlage muss den Bestimmungen nach dem Bundesgesetz vom 05. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022 entsprechen. Bei einer nicht geeigneten Messanlage werden die Wassermengen nicht in Abzug gebracht und auch nicht geschätzt.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO Abs. 1, idgF).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|-----------|
| a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: | EURO 2,45 |
| b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: | EURO 2,55 |
| c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | EURO 2,64 |
| d) ab dem 1. Jänner 2027 | EURO 2,73 |

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die Kanalgebühr (Bereitstellung- und Benützungsgebühr) ist jeweils halbjährlich am 01.05. und 01.11. vorzuschreiben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2021, Zahl: 851/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 616-0/2023

Glödnitz, 21. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21.12.2023, Zahl: 616-0/2023, mit welcher die in der Gegenüberstellung V 408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 16.05.2023, GZ.: 233033-V1-U ausgewiesenen Grundstücken in der KG Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§1

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 233033-V1-U vom 16.05.2023 ausgewiesene Trennstücke 1 im Ausmaß von 141 m² und Trennstück 2 im Ausmaß von 9 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: